



Gruppe der schweizerischen Kernkraftwerksleiter

swissnuclear
Fachgruppe Kernenergie der swisselectric

Aaraustr. 55
Postfach 1663
CH-4601 Olten

T +41 62 205 20 10
F +41 62 205 20 11

info@swissnuclear.ch
www.swissnuclear.ch

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Kochergasse 6
3003 Bern

Olten, 2. November 2016

FGK-16.053.GS

Stellungnahme zur Teilrevision der Kernenergieverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten uns bei Ihnen für die Möglichkeit bedanken, zur Teilrevision der Kernenergieverordnung gemäss Ihrem Schreiben vom 12. Juli Stellung zu nehmen.

Grundsätzliche Haltung

Wir begrüssen den Entscheid der Eidgenössischen Räte im Rahmen der Beratungen zum ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050, auf die Einführung eines Langzeitbetriebskonzeptes ins Kernenergiegesetz zu verzichten.

Mit der Ergänzung der Kernenergieverordnung können die unbestrittenen Elemente auf Verordnungsstufe verankert und die grundlegenden Anforderungen an den Sicherheitsnachweis für den Langzeitbetrieb konkretisiert werden, ohne ein neues, weltweit einzigartiges Aufsichtsregime zu definieren und die Rechtsposition der Kernkraftwerksbetreiber in Frage zu stellen.

Darüber hinaus möchten wir Ihnen die folgenden, inhaltlichen Kommentare zur Revision der Kernenergieverordnung näher erläutern.

Art. 34a Abs. 1 lit. c: Verbesserungsmassnahmen im Bereich Organisation und Personal

Es ist aus Sicht der Betreiber nicht sinnvoll, Verbesserungsmassnahmen im Bereich von Organisation und Personal, bezogen auf die geplante Betriebsdauer einer Anlage, konkret in einem Langzeitsicherheitsnachweis zu beschreiben. Die Richtlinie ENSI-A03 sieht in Kap 5.8.4 lit. c lediglich eine Überprüfung der Organisation im Hinblick auf die Erfordernisse des Langzeitbetriebs vor. Dies ist eine sinnvolle und praxisbezogene Forderung, um zu kontrollieren, dass die Organisation eines Kernkraftwerks auf den Langzeitbetrieb vorbereitet ist. Dies impliziert, dass sich die geforderten Sicherheitsnachweise und Nachweise zum Stand der Nachrüsttechnik inklusive der dazugehörigen Organisation verstehen. Darüber hinaus jedoch

eine auf Verordnungsebene separate Forderung, losgelöst von der ganzheitlichen Betrachtung des Nachrüstkonzepts einzuführen, ist damit eine Tautologie.

Wir beantragen daher, dass der Begriff „Verbesserungsmassnahme“ im Art. 34a Abs. 1 lit. c und die dazugehörige Beschreibung im Erläuterungsbericht gestrichen werden.

Art. 34a Abs. 1 lit. c: Nachrüstmassnahmen

Es ist nicht nachvollziehbar, Nachrüstmassnahmen, welche gemäss Art. 22 Abs. 2 lit. g KEG dem nach Stand der Technik entsprechen sollen, über einen Zeitraum von bis zu 30 Jahren hinaus im Voraus zu planen. Es wäre aus unserer Sicht höchstens möglich, eine generische Übersicht der möglichen Nachrüstmassnahmen zu erzeugen, was jedoch auf Grund der Forderung nach dem Stand der Technik über lange Zeiträume ebenso hinterfragt werden kann. Abweichungen vom ursprünglichen Konzept sind gemäss Erläuterungsbericht dem ENSI zu unterbreiten. Diese Vorgehensweise wird sich in der Praxis aufwendig gestalten und zu erhöhtem bürokratischen Aufwand führen.

Daher beantragen wir, dass der Begriff «die geplante Betriebsdauer» durch «das nachfolgende Betriebsjahrzehnt» ersetzt wird und somit ein realistischer Zeitraum im Rahmen der PSÜ für die Betrachtung der Nachrüstplanung definiert wird.

Art. 34 Abs. 3: Einreichung der Dokumente zur PSÜ

Nach Art. 34 Abs. 3 sind die Dokumente zur PSÜ spätestens zwei Jahre vor Ablauf eines Betriebsjahrzehnts beim ENSI einzureichen. Entsprechend bisheriger Praxis und Richtlinie ENSI-A03 Kap. 4.2 ist lediglich der Projektplan 21 Monate vor Abgabetermin einzureichen. Gemäss vorliegendem Entwurf müssten konkret KKB und KKG ihre PSÜ bereits 2016 bzw. 2017 einreichen, was nicht mehr möglich ist und zudem den bisher getroffenen Vereinbarungen zwischen den Kraftwerksbetreibern und dem ENSI widerspricht.

Daher beantragen wir, dass der Art. 34 Abs. 3 gestrichen und die bisherige Regelung gemäss Richtlinie ENSI-A03 weiterverwendet wird.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen sind wir Ihnen dankbar.

Freundliche Grüsse

swissnuclear



Dr. Michael Plaschy
Präsident

GSKL



Dr. Andreas Pfeiffer
Präsident